

## TIM-Richtlinie zur Förderung von Wissens- und Technologietransferprojekten

Stand: 01.01.2019

### 1. Inkrafttreten

Die TIM-Richtlinie zur Förderung von Wissens- und Technologietransferprojekten tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können ab 01.01.2019 bis einschließlich 01.12.2019 eingebracht werden.

### 2. Die Grundsätze

Ziel der Initiative Technologie- und Innovations-Management (im Folgenden „TIM“) ist es, Mitglieder der WK OÖ bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dabei soll insbesondere durch den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Gezielt soll dabei vor allem auf die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen werden.

Die Mitarbeiter von TIM sind gegenüber Dritten, ausgenommen mit der Prüfung beauftragten Organen des Bundes und des Landes OÖ und mit der Abwicklung von TIM beauftragten Personen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 3. Fördergeber

Das Land OÖ und die WK OÖ stellen der Initiative TIM Mittel zur Verfügung, die auf Antrag als Anstoßfinanzierung für Wissens- und Technologietransferprojekte mit F&E- und Qualifizierungseinrichtungen gewährt werden können. Die Antragstellung erfolgt bei der Initiative TIM. Die Ausbezahlung der Mittel erfolgt durch die WKOÖ.

### 4. Förderwerber

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Mitglieder der WK OÖ sind und den Sitz in Oberösterreich haben.

### 5. Fördergegenstand

Anbahnung und Durchführung von innovativen Wissens- und Technologietransferprojekten, bei denen das Know-how von externen F&E- und Qualifizierungseinrichtungen zum Tragen kommt. Als derartige Einrichtungen kommen Universitätsinstitute, Forschungsinstitute, Kompetenzzentren, Fachhochschulstudiengänge sowie fachlich qualifizierte Institutionen (z.B. ACR Mitglieder) in Frage. Wesentlich ist, dass die F&E- und Qualifizierungseinrichtungen über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung für die Durchführung oben genannter Projekte verfügen. Gefördert werden ausschließlich die Leistungen einer externen F&E- und Qualifizierungseinrichtung.

Ein mittels TIM-Anstoßförderung unterstütztes Projekt mit einem F&E Dienstleister beinhaltet je nach Aufgabenstellung eine Auswahl der folgenden Punkte:

- Analyse IST-Status
- Umfeldrecherchen
- Testmessungen
- Definition, Ausarbeitung und Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten
- Simulationsberechnungen
- Erstellung Funktionsprototyp

Das Ergebnis wird in einem **schriftlichen Beratungsbericht** zusammengefasst. Darin werden die Ausgangssituation, Zielsetzung und Lösungsansätze dargestellt. Besonders wichtig sind klare Aussagen über die Sinnhaftigkeit der angestrebten Lösung und daraus abgeleitet Empfehlungen für weitere Schritte.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind nicht förderbar. Weiters sind Kosten der F&E Einrichtung, welche die Akquisitionstätigkeit, Erstellung von (Prüf-) Gutachten, Zertifizierung und die Erstellung von Förderanträgen (z.B. FFG, EU,...) betreffen, nicht förderbar. Die Umsatzsteuer, Reisekosten und Spesen sind nicht Gegenstand einer Förderung.

Ebenfalls nicht förderbar sind Aufgabenstellungen, die in technischer Hinsicht offensichtlich nicht durchführbar sind.

Ein zwischen dem Förderwerber und einem F&E-Dienstleister abgeschlossener Vertrag, der ohne die Vermittlungsleistung von TIM zustande gekommen ist, kann nicht zur Förderung eingereicht werden. Eine Förderung eines bereits gestarteten oder beendeten Projekts ist ebenfalls nicht möglich.

## 6. Förderhöhe und –intensität

Die Förderung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten gewährt, wobei jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Gefördert werden ausschließlich **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** entsprechend der KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

([https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt\\_Ge/KMU\\_Definition.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Ge/KMU_Definition.pdf)):

Als KMU (kleinere und mittlere Unternehmen) gelten Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. erreichen.

Die Finanzdaten und Mitarbeiterzahlen sind bei kapitalmäßiger Verflechtung („Partnerunternehmen“, „verbundene Unternehmen“) entsprechend der KMU Definition zu berechnen und mit zu berücksichtigen.

Einmal pro Kalenderjahr kann die Zusage für eine TIM - Anstoßförderung gewährt werden. Die Förderintensität beträgt **100%** des Rechnungsbetrages, jedoch max. **EUR 1.000,-**.

Bonus für **erstmalige Zusammenarbeit** (siehe Seite 2 „Kosten für beantragte Förderung“):

Handelt es sich bei der gegenständlichen Zusammenarbeit um den erstmaligen F&E Auftrag des Unternehmens an eine externe F&E Einrichtung, so kann die erhöhte Förderintensität von **100%** des Rechnungsbetrages bis max. **EUR 2.000,-** einmal pro Kalenderjahr gewährt werden.

Der Förderwerber hat dies entsprechend zu bestätigen.

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Regelung des Wettbewerbsrechts der EU für geringfügige (so genannte **De-minimis**) Beihilfen:

Sie unterliegt der jeweils geltenden Fassung – aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013- über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,- Euro (100.000,- Euro im Straßengüterverkehr) an insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen) nicht überschritten wird. Die De-minimis-Förderungen sind bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden.

Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer. Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann es zu einer Rückforderung von Förderungen kommen.

## 7. Antragstellung und Verfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt schriftlich bei der Initiative TIM. Unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Prüfung der Fördervoraussetzungen (Projekthalt, F&E-Dienstleister, schriftliches Angebot des F&E-Dienstleisters) durch TIM erhält der Förderwerber innerhalb von 10 Werktagen eine schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung.

Das Kick-Off-Meeting mit dem externen F&E-Dienstleister erfolgt im Beisein eines TIM-Mitarbeiters. Nach Abschluss der Projektarbeiten wird vom F&E-Dienstleister jeweils ein Exemplar des Projektberichts, des Aufwandsnachweises und der Abrechnung gleichzeitig an den Förderwerber und an TIM übermittelt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Vorlage des Berichts, der Rechnung und des Einzahlungsbelegs über die volle Höhe des vom F&E-Dienstleister an den Förderwerber gestellten Rechnungsbetrags.

Die Projekte sind entweder innerhalb von

- 9 Monaten ab Datum der Förderzusage oder
- bis Ende des Kalenderjahres, in welchem die Förderung zugesagt wurde

abzuschließen - je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

Nach Überprüfung aller Unterlagen beauftragt TIM die auszahlende Stelle der WK OÖ mit der Überweisung des Förderbetrages innerhalb von 4 Wochen an den Förderwerber.

TIM versendet nach erfolgter Förderungsauszahlung einen Feedback Bogen, mit dem der Förderantragsteller die Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung sowie die Förderabwicklung bewertet. Im Abstand von ca. 3 Jahren nach Projektbeginn befragt TIM die Unternehmer zur nachhaltigen Wirkung des Entwicklungsprojektes.

## 8. Überprüfung und Rückerstattung

Der Förderwerber ist verpflichtet, den Mitarbeitern von TIM sowie Organen des Landes OÖ und der WK OÖ die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen, sowie verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Förderwerber die Fördermittel widmungswidrig verwendet.

## 9. Haftung

Von Seiten der Initiative TIM wird für die Projektergebnisse keinerlei Haftung übernommen. Die Umsetzung muss vom Förderwerber selbst in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

## 10. Allgemeine Förderrichtlinien

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung. Der/Die FörderwerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Initiative Technologie- und Innovationsmanagement (TIM) berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen. Die Gewährung einer Förderung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.